

Satzung

**über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf –
Eresing**

(Kostensatzung – KS)

Satzung in der Fassung vom	03. Juni 2024
Zweckverbandsbeschluss vom	30. April 2024
Bekanntmachung am	14. Juni 2024 (Amtsblatt Landratsamt)
Satzung ausgelegt von	24. Juli 2024 bis 21. August 2024

Änderungen:



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing
- Kostensatzung (KS) -
vom 03.06.2024

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing (im Folgenden auch „Abwasserzweckverband“ genannt) erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Satzungsgegenstand

Der Abwasserzweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Geltendorf, den 03.06.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing


Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am in der Verwaltung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Geltendorf, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender



Tarif - gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von dem Abwasserzweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von dem Abwasserzweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 10,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne oder ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif - gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	007	Planprüfung und Erteilung des Zustimmungsvermerks gem. § 10 Abs. 2 der EWS	100 bis 500 €
	008	Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen	100 bis 500 €
	009	Überwachung und Untersuchung von Schmutzwassereinleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.)	100 bis 5.000 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 mindestens 15 €
		4.1 sonst	15 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts- förderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

Tarif - gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €

